

Nr. XIX. GP.-NR
136 13
1994 -12- 07

ANFRAGE

des Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Gießereiverordnung, Verordnung für Emissionen aus Anlagen zur Erzeugung
von Eisen und Stahl bzw. Aluminiumsekundärschmelzen

Im Sommer dieses Jahres trat die Gießereiverordnung in Kraft, die keinerlei Grenzwerte für Dioxinemissionen vorsieht, obwohl im Verordnungsentwurf noch eine Obergrenze für besonders gefährliche Schadstoffe geplant war. Durch diese skandalöse Verordnung können weder gegenüber alten noch gegenüber neuen Anlagen Vorschreibungen von Höchstwerten vorgenommen werden. Darüber hinaus sieht die Gießereiverordnung zwar das Messen des Schadstoffausstoßes vor, allerdings müssen die Ergebnisse nur dann der Behörde mitgeteilt werden, wenn die verordneten Grenzwerte um das Fünfache überschritten werden. Damit werden insgesamt auch die Grenzwerte für jene Schadstoffe, die im Gegensatz zu Dioxin in der gegenständlichen Verordnung geregelt sind, ad absurdum geführt und damit de facto aufgehoben.

Im Vorbereitungsstadium befinden sich Verordnungen über den Schadstoffausstoß von Aluminiumsekundärschmelzen und Eisenstahlerzeugung, die wiederum unterschiedliche Dioxingrenzwerte vorsehen. Auf Grund von dieser Gesetzgebung richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Mit welcher Begründung und auf Grund welcher wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde der Dioxingrenzwert aus der Gießereiverordnung ersatzlos herausgestrichen?

2. Mit welchen Aktivitäten plant das Wirtschaftsministerium in Zukunft die Dioxinemissionen von Gießereien in den Griff zu bekommen?
3. Welche konkreten Dioxinmeßergebnisse aus Gießereien liegen dem Wirtschaftsministerium, mit welchen konkreten Daten und welchem Zeithorizont vor?
4. Warum müssen laut Gießereiverordnung den Behörden die Ergebnisse der Meßprogramme des Schadstoffausstoßes nur dann mitgeteilt werden, wenn die Grenzwerte um das Fünfache überschritten werden? Ab welcher konkreten Höhe wurden welche Grenzwerte angesiedelt?
5. Wann wird die entsprechende Verordnung über Aluminiumsekundärschmelzen vorgelegt? Welcher Dioxingrenzwert ist in diesem Zusammenhang erlaubt? Wie urteilt der Wirtschaftsminister den Fall der Aluminiumsekundärschmelze in Ranshofen, bei der die Bezirkshauptmannschaft den Dioxingrenzwert von 0,1 Nanogramm verordnete, dieser Bescheid jedoch vom Land aufgehoben wurde?
6. Wann wird die entsprechende Verordnung über die Schadstoffemissionen von Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl vorgelegt? Nach welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen werden die Schadstoffgrenzwerte fixiert? Ab welcher Höhe wird sich das Schadstoffgrenzwertniveau befinden?
7. Ist es richtig, daß die entsprechende Verordnung für Aluminiumsekundärschmelzen einen Dioxingrenzwert von 2,0 Nanogramm vorsehen wird?
8. Ist es richtig, daß die entsprechende Verordnung, die den Schadstoffausstoß aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl limitiert, den Dioxingrenzwert bei 0,4 Nanogramm festlegen wird?
9. Oder plant der Wirtschaftsminister ein Vorgehen analog zur Gießereiverordnung und damit die Streichung des entsprechenden Grenzwertes?
10. Nach welchen konkreten wissenschaftlichen Erkenntnissen wird das entsprechende Vorgehen des Wirtschaftsministeriums gerechtfertigt?